

Durchführbarkeit von Public Viewing in Köln anlässlich der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2008

Aufgrund der momentanen politischen und auch in den Medien geführten Diskussion über die Zulässigkeit von Public Viewing-Veranstaltungen in Köln erfolgt anhand der nachstehenden Matrix eine Überprüfung, ob in Köln anlässlich der Fußball-EM 2008 eine Public Viewing-Veranstaltung durchführbar ist.

Ergebnis:

Public Viewing während der Fußball-EM 2008 vom 07. -29.06.2008 in der linksrheinischen Innenstadt ist rechtlich und aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Ausgangslage:

Anlässlich der Fußball WM 2006 wurden Public Viewing-Bereiche auf dem Roncalliplatz, dem Heumarkt, am Schokoladenmuseum und kurzfristig auf der Deutzer Werft eingerichtet. Letzteres erfolgte gem. § 14 OBG im Rahmen der Gefahrenabwehr, da die Public Viewing-Fläche Heumarkt von der Kapazität erschöpft war.

Eine entsprechende landesgesetzliche Anhebung der Lärmgrenzwerte des LImSchG machte Public Viewing in Köln realisier- und durchführbar.

Es ist aber noch zu erwähnen, dass Public Viewing auf dem Heumarkt und dem Alter Markt nur durch eine zusätzliche kommunale Regelung machbar war, da die angrenzenden Gebiete der Altstadt besondere Wohngebiete darstellen. Hierfür reichte die gesetzliche Regelung nicht aus. Die Regelung des Landesimmissionsschutzgesetzes für die WM 2006 ist Ende 2006 außer Kraft getreten.

Da nicht zu erwarten ist, dass es zur Fußball Europameisterschaft in 2008 eine solche notwendige Ausnahmeregelung zum LImSchG geben wird (entspr. Aussagen des IM im April 2007 und bei einer Besprechung mit Dortmund, Gelsenkirchen und Köln am 19.12.2007), ist die Durchführbar-

keit von Public Viewing-Veranstaltungen nur im Rahmen der allgemeinen Lärmgrenzwerte möglich. Ferner wurde das Umweltministerium am 24. 01. 2008 über die Hörfunkwelle von WDR 2 zitiert, dass für Public Viewing-Veranstaltungen zur Fußballeuropameisterschaft 2008 keine besonderen gesetzlichen Regelungen kommen werden.

Im neuen Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt ist ausdrücklich unter Ziffer 2.2 aufgeführt, dass Public Viewing oder Fan Park-Veranstaltungen von diesem Konzept nicht erfasst sind.

Behandlung von Public Viewing im Sportausschuss:

Die Sportverwaltung hat dem Sportausschuss zur Einrichtung eines städtischen Public Viewing das RheinEnergie-Stadion vorgeschlagen.

Inhaltlich ist vorgesehen, die Spiele nach den nachstehenden Überlegungen zu übertragen:

- alle Spiele der Deutschen Mannschaft
- alle Spiele ab dem Halbfinale
- Viertelfinalspiele je nach Attraktivität die Spielpaarungen
- attraktive Spielpaarungen aus der Vorrunde; dabei wird insbesondere an Spielpaarungen gedacht, die hier in Köln eine große Fangemeinde haben.

Nach Einschätzung des Amtes für Umweltschutz ist die reine Public Viewing-Veranstaltung im RheinEnergie-Stadion in der Realisierung problemlos zu bewerten.

Herr Rütten als Geschäftsführer der KSS prüft für den Fall des Austragungsortes RheinEnergie-Stadion, ob an spielfreien Tagen, die dann vorhandene Infrastruktur für zusätzliche Konzerte genutzt werden kann, die dann allerdings als gesonderte und nicht zum Public Viewing gehörende Veranstaltungen betrachtet werden und auch immissionsschutzrechtlich zu bewerten sind.

In der Sportausschusssitzung am 17.01.2008 wurden Überlegungen und Vorstellungen seitens der Kommunalpolitik erkennbar, ob nicht eine Realisierung eines Public Viewing wie anlässlich der WM 2006 in Köln geschehen möglich sei.

Dazu nachfolgende Einordnung:

Polizeiliches Sicherheitskonzept

Public Viewing-Veranstaltungen müssen den Vorgaben des Sicherheitskonzepts der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die die Fragen des Sports für die Polizei bundesweit koordiniert, entsprechen. Ein entsprechender Erlass, dass die Public Viewing-Veranstaltungen auch 2008 den Vorgaben zur WM 2006 entsprechen müssen, liegt dem Polizeipräsidium Köln bereits vor.

Dazu gehören u. a.

Einzäunungen der Public Viewing-Flächen

Personenkontrollen am Eingang mit Vereinzelungsanlagen

Falschenverbot

Video-Überwachung

1. Public Viewing Heumarkt

1.1. Lärmproblematik

Bei Public Viewing-Veranstaltungen ist der „Mindestversorgungspegel“ (um Übertragungen für den Zuschauer überhaupt erst hörbar zu machen) im Rahmen der Übertragungen recht hoch anzusetzen, da die Eigengeräusche der Besucher (Torjubel, Klatschen, Unterhaltung) sich deutlich lauter darstellen, als z.B. bei Rockkonzerten.

Es ist daher im Vergleich festzustellen, dass Public Viewing-Veranstaltungen (hinsichtlich Schallausgangsleistung und Lärmbelästigung für die umliegende Wohnbebauung) in einer Bandbreite von 5 -10 dB(A) „unter den Belastungswerten bei Rock-/Musikveranstaltungen (z.B. CSD-Begleitprogramm) im Innenstadtbereich liegen, also in der Größenordnung von 75 – 80 dB (A) /h Mittelungspegel anzusetzen sind.

Vor dem Hintergrund, dass z. B. die für die „Kölner Lichter“ geltenden Ringfestkriterien nur bei Ausreizung aller Lärminderungsmaßnahmen und mit sorgfältiger Einpegelung / Messüberwachung am Veranstaltungstag eingehalten werden können, ist für zukünftige Public Viewing-Veranstaltungen im Innenstadtbereich von Ähnlichem auszugehen.

Ein Vergleich mit den o. a. Bewertungskriterien zeigt, dass die Immissionswerte für „Seltene Ereignisse“ (tagsüber bis 20.00 Uhr 70 dB (A), zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr 60 dB (A) und ab 20.00 Uhr 50 dB (A) bezogen auf die nächstgelegene Wohnbebauung) schon

tagsüber außerhalb der Ruhezeiten wohl nicht eingehalten werden können und zur Nachtzeit überhaupt nicht.

Eine immissionsrechtliche Genehmigung für Public Viewing wäre daher auf dem Heumarkt auf Basis der derzeitigen Rechtslage ausschließlich unter Ansatz der sog. „Ringfestkriterien“ (85 dB (A) als Mittelungswert, unabhängig von der Tageszeit) möglich. Die für solche Veranstaltungen geltende Begrenzung von 5 Veranstaltungstagen pro akustischem Quartier (Einwirkungsbereich) ist jedoch bereits durch das CSD-Straßenfest, die Eröffnung der Karnevalssession am 11.11. sowie die Eröffnung des Straßenkarnevals an Weiberfastnacht ausgeschöpft. Das bedeutet, dass eine Genehmigung für Public Viewing auf dem Heumarkt zu einer Überschreitung der Höchstzahl der zugelassenen Veranstaltungen und damit zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung für Public Viewing selbst sowie aller Nachfolgeveranstaltungen auf dem Heumarkt – hier insbesondere CSD-Straßenfest sowie Eröffnung Karnevalssession am 11.11. - führen würde.

1.1.1 Kenndaten für immissionsrechtliche Bewertung

- Heumarkt: Größe: brutto (incl. Aufbauten und Leinwand) ca. 3.000 m² - Kapazität Public Viewing: max. 5.000 Personen
- nach einer Einwohnermeldeabfrage wohnen direkt am Heumarkt (=Meldeadresse Heumarkt 235 Personen)
- Die Fläche des Heumarktes/Westseite ist durch Bebauungsplan mit der Festsetzung „Kerngebiet“ mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten festgesetzt. Eine Public Viewing-Veranstaltung kann hier nur im Befreiungsweg und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.
- Die Ost- und Nordseite ist als „besondere Wohnbebauung“ ausgewiesen – daher ergibt sich eine besondere Problematik bei Lärmgrenzwerten, insbesondere im Vergleich Wohnbebauung
- Es gelten normale Nachtgrenzwerte. Diese Werte können bei einer Vielzahl von Spielen nicht eingehalten werden, da bei Anstoßzeit 20.45 Uhr ab der 60. Spielminute die Nachtruhezeit (22.00 Uhr) beginnt.
- Ausnahmen nach Ringfestkriterien sind nicht möglich, da das Kontingent bereits ausgeschöpft ist.

Unter Zugrundelegung der erhöhten Lärmwerte kann die Public Viewing-Veranstaltung erst recht nicht als seltenes Ereignis eingestuft werden.

Des Weiteren ist die BR Köln als ordnungsrechtliche Kommunalaufsicht nach derzeitiger Rechtslage nicht bereit, einer Ausnahmegenehmigung für den Heumarkt in Höhe von zusätzlichen max. 19 Veranstaltungen (jeder Spieltag ist als eigenständiger Veranstaltungstag zu sehen) nach Ringfestkriterien (nur darunter wären diese überhaupt möglich) zuzustimmen.

Da die Rahmenvoraussetzungen nicht gegeben/erfüllt sind, ist Public Viewing auf dem Heumarkt aus lärmtechnischen Gründen, insbesondere auch nach Ringfest-Kriterien nicht möglich.

1.1.2 - Vergleichsstädte

Lt. Auskunft des Veranstalters des Public Viewing in Gelsenkirchen (Sporttochter - GmbH- der Stadt Gelsenkirchen) wird die Finanzierung der Veranstaltung über die GmbH abgewickelt. Das Public Viewing soll in einem umzäunten Freibadgelände – Sportparadies- an der Veltins Arena durchgeführt werden. Es werden max. 20.000 Public Viewing-Besucher erwartet.

Die Vorgaben des LImSchG werden erfüllt, da der Schall in Richtung Veltins Arena ausgerichtet ist und im näheren Umfeld keine Wohnbebauung vorhanden ist.

Bzgl. der ZIS Vorgaben ist angedacht, in Gelsenkirchen eine reduzierte Umsetzung (keine Vereinzlungsanlagen) umzusetzen, allerdings ist hierüber noch keine Entscheidung getroffen.

Die geplante Public Viewing-Veranstaltung in Dortmund soll an einer Örtlichkeit („Friedensplatz“) stattfinden, die hinsichtlich des bauplanungsrechtlichen Charakters („Kern- bzw. Mischgebiet“) sowie des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 300m) in keiner Weise vergleichbar mit den Gegebenheiten in Köln (Heumarkt) ist. Aufgrund der Entfernung von 300m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ergibt sich bereits eine Minderung der Immissionen von ca. 55 dB (A). Insofern ist insbesondere die Einhaltung der geltenden immissionschutzrechtlichen Vorgaben an dieser Örtlichkeit offensichtlich unproblematisch.

Lt. Einschätzung des PP Köln bzgl. der geplanten Durchführung des Public Viewing in Dortmund und Gelsenkirchen ist eine Abweichung von den ZIS Vorgaben nicht

akzeptabel bzw. durchführbar, da es sich hier um landesweite Vorschriften handelt und ein bindender Erlass vorliegt. Ein Abweichen von den ZIS-Vorgaben berge die Gefahr in sich, dass interessierte Kreise auf die Public Viewing-Flächen „ausweichen“, für die gelockerte Bedingungen gelten, und somit Krawall dort einfacher zu veranstalten ist. Es wäre also eine Anlockwirkung zu befürchten.

1.2 Platzkapazitäten

- Der Heumarkt umfasst ca. 3.000 m² brutto
- Darauf finden max. 5.000 Personen als Public Viewing-Besucher Platz
- Ein Ausweichen auf anliegende Lokalitäten ist in Richtung Altstadt, Südstadt und Ringe grundsätzlich denkbar.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Kapazität für Public Viewing während der EM 2008 ausreicht. Bei gutem Wetter und attraktivem Spiel der deutschen Nationalmannschaft hat der Zuspruch für Public Viewing auf dem Heumarkt bei WM 2006 bereits bei Ende der Gruppenphase die Kapazitäten dort bei weitem überschritten. Bei attraktiven Spielpaarungen, insbesondere unter deutscher Beteiligung und bei schöner Witterung, wird auch bei der Europameisterschaft 2008 eine Besucherzahl von 15-20.000 interessierten Zuschauern schnell erreicht werden. Diese Menschenmenge, die nicht auf die zur Verfügung stehenden Public Viewing-Fläche Platz fände, käme auf die angrenzenden Lokalitäten zu. D.h., das „Überlaufen“ des doch sehr begrenzten Veranstaltungsbereichs mit einer attraktiven angrenzenden Gastronomie in der Altstadt würde nicht zwangsläufig dazu führen, dass sich die Menschen in die Südstadt, an den Ring, das „Kwartier Lateng“ bewegen würden. Denn dort gibt es auch nur Gastronomie und keine Public Viewing-Veranstaltung. Wie bereits bei der WM 2006 bestände die Gefahr, dass die gesamte Altstadt „überläuft“. Eine derartige Situation beinhaltet nicht gewollte aber doch vorhersehbare Gefahrenlagen, die nicht akzeptiert werden können.

Damit scheidet der Heumarkt auch aus diesem Grund als Public Viewing-Fläche aus.

1.3 Abwägung des öffentlichen Interesses gegen die Interessen der betroffenen privaten Anlieger

1.3.1 Public Viewing neue Veranstaltungsform

Es handelt sich bei Public Viewing um eine neue Veranstaltungsform, für die eine hohe Nachfrage in der Öffentlichkeit besteht. Dies wurde insbesondere durch den enormen Zuspruch während der WM 2006 in Deutschland, insbes. in den 12 Austragungsorten, deutlich.

1.3.2 Anliegerinteressen vor Ort

Der innerstädtische Bereich um den Heumarkt –wie auch weitere, innerstädtische Plätze- unterliegt einer deutlichen Vorbelastung. Diese ist durch die zentrale innerstädtische Lage nahe der Altstadt, gepaart mit einem eigenen hohen Gastronomieanteil bedingt. Gerade in den warmen Jahreszeiten sind der Heumarkt und seine Anwohner abends bis spät in die Nacht von vielen, zum Teil auch lauten Besuchern und Touristen betroffen.

Dazu kommt eine zusätzliche, regelmäßige Belastung durch Großveranstaltungen oder Baustellen, wie z.B. Karnevalseröffnung und U-Bahnbau.

Während der EM 2008 ist außerdem zu berücksichtigen, dass auch die Gastronomien mit dem Außenbereichen voller Menschen sein werden, da davon auszugehen ist, dass von Seiten der Gastronomen mit Übertragungen der Spiele auf Großbildschirmen die Gäste angelockt werden sollen.

Es wird bereits vor diesem Hintergrund nur schwerlich zu begründen sein, dass ein öffentliches Interesse an zusätzlichen zentralen Public Viewing Veranstaltungen mit Großleinwänden auf vorbelasteten Plätzen die betroffenen privaten Interessen überwiegt.

1.3.3 Gerichtliche Überprüfung

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine gerichtliche Überprüfung der Genehmigung Public Viewing durch Anlieger /Anwohner durchgeführt wird. Derartige Maßnahmen haben Anlieger auch bereits anwaltlich angekündigt.

1.3.4 Zwischenergebnis

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist nicht festzustellen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine bestandskräftige Ausnahme bzgl. der Lärmgrenzwerte bezogen auf eine Veranstaltungsfläche in der Kölner Innenstadt nicht geschaffen werden kann. Public Viewing ist daher speziell im engeren Innenstadtbereich nicht durchführbar.

1.4 alternative Standorte Public Viewing

1.4.1 RheinEnergie- Stadion

Immissionsschutzrechtlich bestehen lt. -57- keine Probleme

Die Polizei hat bei Public Viewing im RheinEnergie-Stadion keine Bedenken – ZIS-Vorgaben werden alle erfüllt

Im Übrigen wird von -52- Public Viewing im RheinEnergie-Stadion favorisiert, da dort sowohl die immissionsschutz-, die polizei- und die ordnungsrechtliche Situation anders liegt. Da es hier immissionsschutzrechtlich keine Nachtbeschränkung gibt, würde die Durchführung von Public Viewing unkritisch betrachtet. Allerdings würden von dieser „Unbedenklichkeit“ nur die reinen Public Viewing-Veranstaltungen, nicht aber evtl. „Begleitveranstaltungen“ erfasst. Entsprechende Infrastruktur ist vorhanden.

Ob oder inwieweit die Akzeptanz der Fans vorliegt, Public Viewing im RheinEnergie-Stadion feiern zu wollen, kann nicht abschließend geklärt werden. Außerdem ist bei der EM 2008 eine andere Situation als bei der WM 2006 zu berücksichtigen: Deutschland (Köln) ist jetzt nicht Austragungsstätte der EM und es werden dementsprechend nicht so viele ausländische Fans in Köln erwartet.

Die Kosten und Erlöse wurden von der Kölner Sportstätten GmbH aufgrund eines „normalen“ Turnierverlaufs (normales Wetter, durchschnittliches Abschneiden der Dt. Mannschaft) geplant. D.h. der Zuschuss von ca. 640.000 € (inkl. 300.000 Stadionmiete) könnte sich bei schlechtem Wetter und einem schlechten Abschneiden der Dt. Mannschaft noch deutlich erhöhen.

1.4.2 Barmer Viertel

Das Gelände Barmer Viertel ist durch Bebauungsplan als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Büro- und Verwaltungsgebäude festgesetzt. Eine Public Viewing-Veranstaltung kann hier nur im Befreiungsweg und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

Größe: netto (reine Aufstellfläche für Besucher des Public Viewing) ca. 7.000 m²
Kapazität max. 20.000 Besucher.

Wenn ZIS-Vorgaben erfüllt werden, hat die Polizei keine Bedenken, wenn die Leinwand mit dem Rücken Richtung Deutz-Mülheimer-Straße aufgestellt wird.

Immissionsschutzrechtlich bestehen keine Probleme, da aufgrund der Weitläufigkeit an der nächstgelegenen Wohnbebauung normale Lärmwerte gegeben sind.

Die Investitionen für den Public Viewing-Bereich betragen ca. 100.000,--€. Auf den Rückbau nach Beendigung der Public Viewing-Veranstaltung kann verzichtet werden.

Inwieweit ein interessierter Veranstalter gefunden werden kann, um die Public Viewing-Veranstaltung im Barmer Viertel auszurichten hängt u. a. von der Anzahl der erwarteten Public Viewing-Besucher ab. Im Vergleich zur WM 2006 ist nicht mit einem so hohen Besuchsaufkommen ausländischer Gäste zu rechnen, da Deutschland bei der EM 2008 ja nicht Austragungsland ist und die ausländischen Fans sich wohl überwiegend in den Austragungsländern Österreich und Schweiz aufhalten werden.

Aus Sicherheitsaspekten muss die Leinwand Richtung Westen (Rückseite an der Deutz-Mülheimer-Str.) ausgerichtet sein. Dies widerspräche allerdings einzelner vorgetragener Bitten diverser Fernsehsender, den Public Viewing-Bereich so zu gestalten, dass bei Fernsehbildern auch der Dom mit im Bild ist. Der Vorteil einer solchen Übertragung läge ggf. in der Kostenübernahme des Fernsehsignals, welches ein Veranstalter derzeit selbst zahlen müsste.

Für den Fall, dass die Kapazität des Barmer Viertels (max. 20.000 Public Viewing-Besucher) erschöpft sein sollte, kann aufgrund der räumlichen Nähe zur Innenstadt (fußläufig 15 Min.) davon ausgegangen werden, dass als „Überläufer“ die Bereiche der Altstadt, der Südstadt und der Ringe zur Verfügung stehen.

1.4.3 Deutzer Werft

Die Fläche der Deutzer Werft ist mit Bebauungsplan (Sondergebiet und Zweckbestimmung Spiel- und Festplatz) festgesetzt. Es besteht eine Beschränkung auf fünf Veranstaltungen mit eingeschränkten Öffnungszeiten. Die Fläche der Deutzer Werft steht somit als Public Viewing-Fläche nicht zur Verfügung, da keine planungsrechtliche Ausnahme/Befreiung vom geltenden Bebauungsplan vorgesehen ist oder erteilbar wäre. Denn eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für PV zur EM 2008 würde den Bebauungsplan rechtlich angreifbar machen.

Außerdem gibt für die 31 Spiele in Österreich und der Schweiz und die in diesem Zusammenhang notwendige Einschätzung evtl. auftretender Probleme keine Prognose für eine Gefahrenlage, die - wie bei der WM 2006 - eine Inanspruchnahme der Deutzer Werft als Public Viewing-Fläche nach dem Ordnungsbehördenrecht rechtfertigen würde. Das Public Viewing zur WM 2006 war eine einmalige, nicht wiederholbare Ausnahme.

1.4.4 Ringe (zw. Friesenplatz und Rudolfplatz)

Die Fläche der Ringe zwischen Rudolf- und Friesenplatz ist mit Bebauungsplan (Sondergebiet und Zweckbestimmung Spiel- und Festplatz) festgesetzt als Kerngebiet östlich und westlich des Rings mit der nur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Eine Public Viewing-Veranstaltung kann hier nur im Befreiungsweg und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

Anlässlich des Endspiels der Fußball WM 2002 wurde in diesem Bereich kurzfristig auf Antrag von Netcologne (die Kosten wurden alle von Netcologne übernommen) ein Public Viewing durchgeführt.

Die Polizei erklärte, dass aufgrund des vorliegenden Sicherheitskonzeptes ZIS die Durchführung einer Public Viewing-Veranstaltung in diesem Bereich nicht umsetzbar ist.

1.4.5 Zwischenergebnis

Im Rahmen der allgemeinen Überlegungen ist feststellbar, dass Public Viewing durchaus auch an anderen Standorten (als auf dem Heumarkt) denkbar und auch unter gewissen Einschränkungen durchführbar ist. Wenn ein privater Veranstalter die Durchführung von Public Viewing beantragt, dürfte für diesen natürlich die Frage der Rentabilität an erster Stelle stehen. Insoweit kann allerdings keine Prognose abgegeben werden, da die Akzeptanz dieser Public Viewing-Fläche von vielen nicht beeinflussbaren Faktoren (u. a. Wetter, Abschneiden der Deutschen Mannschaft) abhängt.

1.5 Abschließende Bewertung der Veranstaltungsflächen

1.5.1 linksrheinische zentrale Plätze (insbes. Heumarkt)

Für Public Viewing auf den linksrheinischen zentralen Plätzen spricht die ausgesprochen zentrale Lage.

Er unterliegt allerdings einer deutlichen Vorbelastung und dem ausgeschöpften Lärmkontingent.

Angesichts der zudem zu berücksichtigenden, beschränkten Kapazität des Heumarktes und der Tatsache, dass nach unveränderten Aussagen der Landesregierung (Innen- und Umweltministerium) das Land Nordrhein-Westfalen keine generelle Ausnahmeregelung bzgl. der Lärmgrenzwerte, wie noch bei der Fußball-WM 2006, erlassen wird, ist die Durchführung von Public Viewing auf dem Heumarkt nicht möglich.

1.5.2 Deutzer Werft

Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan ist Public Viewing auf der Deutzer Werft nicht möglich. Eine Wiederholung der Ausnahmesituation zur WM 2006 ist nicht möglich.

1.5.3 Ringe (zw. Friesenplatz und Rudolfplatz)

Im Bereich der Ringe ist ein Public Viewing nicht möglich, da die Vorgaben der ZIS nicht umsetzbar sind.

1.5.4 RheinEnergie-Stadion

Public Viewing im RheinEnergie-Stadion wird von Seiten der Polizei und -52- favorisiert. Die gesamte Infrastruktur ist vorhanden und sowohl aus polizeilicher als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden hier keine Bedenken erhoben. Ob das RheinEnergie-Stadion als Public Viewing-Fläche von den Fans angenommen wird, ist eher zweifelhaft, da dieser Veranstaltungsraum nicht zentral liegt.

1.5.5 Barmer Viertel

Public Viewing im Barmer Viertel kann als mögliche Lösung für Public Viewing-Veranstaltungen innenstadtnah im Rahmen der EM 2006 angeboten werden.

Sowohl in polizeilicher (Vorgaben ZIS) als auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht (Einhaltung der Lärmgrenzwerte) werden keinerlei Bedenken erhoben. Die Platzfläche ist mit einem überschaubaren Kostenaufwand (ca. 100.000 €) in einen Zustand zu versetzen, der die Public Viewing-Veranstaltung ermöglicht. Die allgemeinen polizeilichen Auflagen (Platzierung der Leinwand – westliche Spielrichtung usw.) können problemlos umgesetzt werden.

2.0 Lösungsmöglichkeiten

2.1 Public Viewing im RheinEnergie-Stadion

Die Durchführung eines Public Viewing im RheinEnergie-Stadion ist mit den entsprechend hohen Grundkosten und dem zusätzlichern finanziellen Risiko möglich. Der Vorteil liegt in den vorhandenen Strukturen und der Flexibilität bezüglich der Kapazität.

2.2 Public Viewing im Barmer Viertel

Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für das Barmer Viertel ist mit dem Risiko, aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen und der damit verbundenen Kosten keinen Veranstalter zu finden, realisierbar. Der Vorteil liegt in einem begrenzten Risiko der Kosten für die Herrichtung der Platzfläche, falls diese nicht von einem Veranstalter einforderbar wären.